

Grundordnung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

Die Landesregierung hat am 10. Dezember 2012 die nachstehende, am 20. September 2012 vom Senat der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung beschlossene Grundordnung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes (VerwFHG) genehmigt.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2012

**Hessisches Ministerium
des Innen und für Sport**
Z 48 – 8 e 14.05.01

StAnz. 1/2013 S. 9

Grundordnung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

Auf der Grundlage des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), gibt sich die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung folgende Grundordnung:

§ 1

Name und Rechtsstellung

(1) Die Hochschule trägt den Namen „Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung“ mit dem Zusatz „University of Applied Sciences“.

(2) Die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des Landes Hessen.

§ 2

Organe und Angehörige

(1) Organe der Hochschule sind

- die Rektorin oder der Rektor,
- der Senat,
- das Kuratorium.

Organe der Fachbereiche sind

- die Fachbereichsleitung,
- der Fachbereichsrat.

Senat, Fachbereichsräte und Kuratorium sind im Sinne der Grundordnung Kollegialorgane. Sie geben sich Geschäftsordnungen.

Die Wahl von Senat und Fachbereichsräten wird in der Wahlordnung geregelt.

(2) Die Fachbereichsleitung hat eine Vertretung. Für ihre Bestellung gilt § 16 Abs. 5 VerwFHG entsprechend.

(3) Angehörige der Hochschule sind:

1. die Fachhochschullehrerinnen und die Fachhochschullehrer,
2. die Lehrbeauftragten,
3. die Studierenden,
4. die Kanzlerin oder der Kanzler,
5. die sonstigen an der Hochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

(4) Die Angehörigen der Hochschule tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule bei und wirken nach Maßgabe des Verwaltungsfachhochschulgesetzes und der Grundordnung in den Organen, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen mit.

§ 3

Allgemeine Aufgaben

(1) Die Hochschule vermittelt den Studierenden die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Sie hat die Aufgabe, die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu wissenschaftlicher Arbeitsweise zu befähigen. Sie nimmt zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages anwendungsbezogene Forschungsaufgaben wahr.

(2) Sie fördert daneben die Fortbildung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes und der Beschäftigten in vergleichbarer Entgeltgruppe und kann im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde Fortbildungsveranstaltungen durchführen.

(3) Die Hochschule gibt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben und als Maßstab für die Qualität ihrer Arbeit ein Leitbild.

(4) Die Hochschule strebt Kontakte und Austausch mit vergleichbaren Hochschulen, Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen im In- und Ausland an.

(5) Qualität und Erfolg der Aufgabenerfüllung werden evaluiert. Die Hochschule gibt sich dazu eine Evaluationsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 4

Studiengänge

(1) An der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung sind folgende Studiengänge eingerichtet:

- gehobener Dienst in der allgemeinen Verwaltung,
 - gehobener Dienst bei der Deutschen Rentenversicherung,
 - gehobener Polizeivollzugsdienst.
- (2) In den Studiengängen in der allgemeinen Verwaltung und bei der Deutschen Rentenversicherung können neben Beamtinnen oder Beamten auch Beschäftigte ausgebildet werden.
- (3) Der Fachbereich Verwaltung bietet einen weiterbildenden Studiengang „Master of Public Management“ an.
- (4) Der Fachbereich Polizei führt das erste Studienjahr für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ der Deutschen Hochschule der Polizei durch.

(5) Die Studieninhalte richten sich nach den Ausbildungs-, Prüfungs- und Studienordnungen. Hochschule und Ausbildungsbehörden arbeiten mit dem Ziel zusammen, die Inhalte der fachtheoretischen und fachpraktischen Studienzeiten aufeinander abzustimmen.

§ 5

Senat

Die Mitglieder des Senats sind:

- die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
- die andere Fachbereichsleitung als Stellvertretung,
- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der hauptamtlichen Lehrkräfte,
- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der sonstigen an der Fachhochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie
- die Kanzlerin oder der Kanzler mit beratender Stimme.

§ 6

Zusammensetzung der Fachbereichsräte

Den Fachbereichsräten gehören jeweils an:

- die Fachbereichsleitung als vorsitzendes Mitglied,
- sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Fachhochschullehrerinnen oder Fachhochschullehrer,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrbeauftragten,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- vier Vertreterinnen oder Vertreter der im Fachbereich Studierenden.

§ 7

Kuratorium

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums und ihre Vertreterinnen oder Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren (Amtszeit) von den Stellen benannt, die sie vertreten. Wiederbenennungen sind zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird von der entsendenden Stelle für die Dauer der laufenden Amtszeit ein nachfolgendes Mitglied benannt.

(3) Das Kuratorium wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder das vorsitzende Mitglied und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Die Rektorin oder der Rektor, die andere Fachbereichsleitung sowie die Kanzlerin oder der Kanzler nehmen an den Sitzungen teil.

§ 8

Zusammenarbeit

(1) Die Organe und Angehörigen fördern die Entwicklung der Hochschule.

(2) Insbesondere die Rektorin oder der Rektor wirkt auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit der Organe hin. Dabei sind die Belange der Fachbereiche angemessen zu berücksichtigen. Auf Verlangen der Rektorin beziehungsweise des Rektors soll ein Kollegialorgan einberufen werden.

(3) Jedes Kollegialorgan kann die Rektorin oder den Rektor beauftragen, die Einberufung eines anderen Kollegialorgans zu bestimmten Angelegenheiten zu verlangen.

(4) Kollegialorgane können in gemeinsamen Sitzungen beraten.

§ 9

Gemeinsame Sitzung der Senate

(1) Eine gemeinsame Sitzung der Senate der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege und der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung ist einzuberufen, wenn eine Rektorin oder ein Rektor oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eines Senats dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordert.

(2) Die Senate sind in der gemeinsamen Sitzung dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder jedes Senats anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; das Abstimmungsergebnis wird für die einzelnen Senate jeweils gesondert festgestellt.

(3) In dringenden Fällen kann das Umlaufverfahren gewählt werden.

§ 10

Veröffentlichungen, Bekanntmachungen

(1) Die Grundordnung und die Studienordnungen werden vom Ministerium des Innern und für Sport im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(2) Studienvorschriften und Geschäftsordnungen der Fachbereiche werden in der Hochschule durch Aushang veröffentlicht. Sie sind in der Zentralverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Im Aushang ist darauf hinzuweisen.

(3) Die Sitzungstermine der Gremien sowie die jeweilige Tagesordnung werden jeweils mindestens fünf Werktage vor der Sitzung durch Aushang in der Hochschule bekannt gemacht. In öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Gremien werden unverzüglich nach der Sitzung durch Aushang veröffentlicht.

(4) Bekanntmachungstafeln sind in den Abteilungen und in der Zentralverwaltung hochschulöffentlich anzubringen.

(5) Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird, auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

(6) Die Bekanntmachung durch Aushang ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln, bei Wahlergebnissen mit dem Ablauf einer Woche nach Beginn des Aushangs vollendet; der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Einladungen dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 11

Ausübung des Hausrechts

In den Abteilungen übt die Abteilungsleitung das Hausrecht im Auftrag der Fachbereichsleitung aus. Die Befugnisse der Rektorin oder des Rektors nach § 7 Abs. 6 VerwFHG und der Fachbereichsleitung nach § 16 Abs. 4 VerwFHG bleiben unberührt. Im Übrigen üben die Lehrkräfte in dem für ihre Lehrtätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht aus. Von der Ausübung des Hausrechts ist die Fachbereichsleitung zu unterrichten.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

A n l a g e zur Grundordnung

Wahlordnung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

Text wie die bisherige Fassung mit folgenden Änderungen:

- In der Überschrift werden die „Worte Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden“ durch die Worte „Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Verwaltungsfachhochschule“ durch die Worte „Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung“ ersetzt.
- In § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird das Wort „Verwaltungsfachhochschule“ durch die Worte „Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung“ ersetzt.
- In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsfachhochschule“ durch die Worte „Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung“ ersetzt.
- In § 13 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Verwaltungsfachhochschule“ durch die Worte „Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung“ ersetzt.